

Inklusion in die Regelklasse sowie soziale Rahmenbedingungen zuungunsten der Integration

Fall 393/12.08.2021

Als «Lea» als unbegleitete Minderjährige in die Schweiz kam, konnte sie weder lesen noch schreiben. Nach einiger Zeit in Sprachkursen und zentrumsinternen Aufnahmeklassen konnte sie jedoch relativ rasch eine öffentliche Grundschule antreten. Damit sie dem Unterricht dort folgen konnte, besuchte sie daraufhin nochmals einen separaten Sprachkurs und wiederholte eine Klasse. Zudem erhielt sie in einem zivilgesellschaftlichen Projekt ein begleitendes Coaching. Nachdem sie in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, besuchte sie ein Brückenangebot. Schliesslich konnte sie – dank erneuter Unterstützung durch das Coaching-Projekt – eine Berufslehre beginnen.

Personen	Jg.	M/W	Land	Status	Aufenthalt
Lea	2000	W	Anonymisiert	F	Vorläufig Aufgenommene

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz konnte «Lea» weder lesen noch schreiben. Aufgrund der Initiative
 einer Lehrperson, wurde sie trotzdem relativ schnell in eine reguläre Klasse der obligatorischen Schule
 eingeschult. Dort fand sie Freunde und lernte schnell und viel. Neben der Schule wurde sie von eine:r Coach:in
 begleitet. Aus Sicht der SBAA zeigt «Leas» Weg eindrücklich auf, dass eine rasche, schrittweise Inklusion auch
 auf Sekundarstufe I insbesondere zusammen mit einer zusätzlichen Begleitung äusserst
 erfolgsversprechend ist.
- «Lea» hat mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern enge Verwandte im nahen europäischen Ausland. Aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit des Aufenthaltsstatus der vorläufigen Aufnahme konnte sie diese jedoch bisher noch nicht besuchen. Auch die stets vorhandene Unsicherheit des (vorläufigen) Aufenthaltes belastet «Lea» sehr. Aus Sicht der SBAA müssen die sozialen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass auch Personen mit einem prekären Aufenthaltsrecht selbstbestimmt und frei von diffusen Ängsten an Bildung und Arbeitsmarkt teilhaben können.

Chronologie

2016 Asylgesuch ans SEM (Sept.)

2016 Alphabetisierungskurs, Schule und Sprachkurs im MNA-Zentrum

2017 8. Klasse halbes Jahr, Sprachkurs an Berufsschule

2018 9. Klasse halbes Jahr, 9. Klasse Wiederholung Beginn, begleitendes Coaching

2019 9. Klasse Wiederholung Abschluss, 10. Klasse, begleitendes Coaching

2019 Erteilung vorläufige Aufnahme durch SEM (Aug.)

2020 Praktikum, Beginn Berufslehre

Verfahrensstatus:						
Datum	Bemerkungen	Status	+-			
Sep 2016 - Aug 2019	Asylgesuch SEM	F Vorläufig Aufgenommene	②			

BBG	<u>Art. 12</u>	Bundesgesetz über die Berufsbildung Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
BBV	<u>Art. 7</u>	Verordnung über die Berufsbildung Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
BV	<u>Art. 19</u>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Anspruch auf Grundschulunterricht
	Art. 62	Schulwesen
KRK	<u>Art. 28</u>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an

Stichworte:

Bildung, Brückenangebote Bildung, Grundschulunterricht Bildung, Recht auf Bildung Bildung, Berufsvorbereitung

Beschreibung des Falls

«Lea» wohnte in ihrem Herkunftsland mit ihrer Grossmutter zusammen und besuchte weder Kindergarten noch Schule. «Leas» Mutter und Geschwister leben in einem anderen europäischen Land. Im Alter von 14 Jahren floh «Lea» aus ihrem Herkunftsland. Rund zwei Jahre später reiste sie als unbegleitete Minderjährige in der Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Zu diesem Zeitpunkt konnte sie weder lesen noch schreiben. In der Schweiz besuchte sie zum ersten Mal eine Schule.

«Lea» verbrachte zuerst einen Monat in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ). Dort gab es ein Beschäftigungsprogramm, aber keinen Sprachkurs. Danach wurde sie in eine Asylunterkunft in einem anderen Kanton transferiert wo sie zusammen mit Erwachsenen einen Alphabetisierungskurs besuchte.

Rund drei Monate später kam «Lea» in ein Zentrum für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), wo sie fast zwei Jahre wohnte. Sie besuchte zu Beginn die zentrumsinterne Schule und lernte lesen und schreiben. Das Zentrum war sehr gross und wurde von vielen UMA bewohnt. «Lea» war unruhig und es war eine schwierige Zeit für sie. Ihre zentrumsinterne Lehrerin war der Ansicht, dass «Lea» nicht viel lernte und wollte, dass sie sich verbessert. «Lea» wurde deshalb in die öffentliche Schule geschickt und stieg in der Mitte der 8. Klasse ein. In der Sekundarschule gefiel es ihr gut und sie lernte viel. «Lea» fühlte sich wie eine Jugendliche, schätzte es, mit Gleichaltrigen in der Klasse zu sein und fand Freund:innen. Da ihre Sprachkenntnisse für die 9. Klasse jedoch nicht genügten, besuchte sie während einem halben Jahr einen weiteren Sprachkurs an einer Berufsschule in einer anderen Stadt. Sie verliess das UMA-Zentrum und zog zu einer Gastfamilie. Da ihr die Regeln in der Familie zu streng waren, zog sie im Alter von 18 Jahren in eine WG in eine andere Stadt. Dort wohnt sie bis heute; ihre beiden Mitbewohner:innen sind zu guten Freund:innen geworden.

Nach dem halbjährigen Sprachkurs stieg sie in der Mitte des Schuljahrs in die 9. Klasse an einer öffentlichen Schule ein. Danach besuchte sie erneut die 9. Klasse und absolvierte das gesamte 9. Schuljahr. Die 9. Klasse gefiel ihr gut. In dieser Zeit lernte «Lea» das Projekt einer Organisation kennen, welches junge Geflüchtete bei der Suche nach Praktika oder Lehrstellen unterstützt. Sie nahm am Projekt teil und eine Coachin wurde ihr zugeteilt. Diese zog aber nach einer Weile um und der Kontakt brach ab. «Lea» suchte nach einer Lehrstelle, aber erfolglos.

Im August 2019 erhielt «Lea» vom Staatssekretariat für Migration (SEM) ihren Asylentscheid: Ihr Asylgesuch wurde abgelehnt, aber sie wurde vorläufig aufgenommen, da ihre Wegweisung nicht zumutbar ist (Status F).

Ab dem Sommer 2019 besuchte «Lea» ein halbes Jahr lang das 10. Schuljahr. «Lea» fand die 10. Klasse schwierig, da sie sich bewerben, schnuppern und eine Lehrstelle finden musste. Sie fragte sich, weshalb sie überhaupt schnuppern sollte, da sie mit ihren Sprachkenntnissen noch nicht zufrieden war. Nach einer Weile begann sie, täglich Bewerbungen zu verschicken und ging viel schnuppern. Sie erhielt viele Absagen; meist war die Begründung, ihre Sprachkenntnisse seien mangelhaft. Von den Lehrkräften des 10. Schuljahrs fühlte sich «Lea» nicht genügend unterstützt. «Lea» fragte die Coaching-Organisation an, ob sie ein zweites Mal am Projekt teilnehmen könne. Sie wurde aufgenommen und erhielt erneut eine Coachin, die «Lea» motivierte und unterstützte. Dank den regelmässigen Treffen mit der Coachin konnte sie auch ihre Sprachkenntnisse verbessern. Schliesslich fand «Lea» ein Praktikum für ein halbes Jahr, das ihr gut gefiel.

Nach dem Praktikum konnte «Lea» im selben Lehrbetrieb im Sommer 2020 eine dreijährige Berufslehre beginnen. Die Arbeit gefällt «Lea»; mit den Mitarbeitenden und ihrer Lehrlingsbetreuerin versteht sie sich gut. Zu Beginn der Lehre hatte sie oft ungenügende Noten, inzwischen hat sie sich verbessert. Sie fand es schwierig, da alle Dialekt sprechen; nun hat «Lea» das Gefühl, sie könne ihre Meinung freier ausdrücken. Das erste Lehrjahr hat sie geschafft und beginnt nun das zweite. Aufgrund ihrer unregelmässigen Arbeitszeiten kann sie keinen Sprachkurs besuchen. Mit ihrer Coach trifft sie sich weiterhin wöchentlich, um Hausaufgaben zu besprechen, die Sprache zu üben oder Kaffee zu trinken. Wenn Prüfungen anstehen, treffen sie sich mehrmals pro Woche. «Lea» schätzt ihre Unterstützung sehr: «Sie hat mir immer Hoffnung gegeben. Sie hatte Zeit und gab mir ihre Zeit.»

«Lea» hätte gerne soziale Arbeit studie	ert, doch da ein Studium aufgrund ihrer Sprachkenntnisse ni	cht möglich war,
entschied sie sich für eine Berufslehre.	Vom Sozialamt werden ihr die Krankenkassen-Prämien un	d die Miete bezahlt.

«Lea» hat den Status der vorläufigen Aufnahme (F-Bewilligung). Deshalb darf sie von Gesetzes wegen nicht reisen, was für sie sehr belastend ist. Ein Antrag um ihre Mutter und Geschwister im nahen europäischen Ausland zu besuchen wurde abgewiesen. «Lea» wünscht sich für die Zukunft, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) erhält und dann endlich reisen darf. Sie wünscht sich ein freies, selbstbestimmtes Leben ohne Angst vor behördlichen Entscheiden oder davor, dass sie zurück in ihr Heimatland geschickt werden könnte.

Gemeldet von:	
Bildungsprojekt	
Quellen:	
Gespräch und Akten	

www.beobachtungsstelle.ch